

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 5 BJ 42/91

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Berlin,
Berlin 19, Messedamm 1 - 3,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juni 1991 durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r sowie die Richter B e n d e r und B a l z e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt S als Prozeßbevollmächtigten beizuordnen,
wird abgelehnt.



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 14. Dezember 1990 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozeßordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozeßkostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigter beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, denn die von dem Kläger eingelegte und von seinem Prozeßbevollmächtigten begründete Beschwerde ist unzulässig.

Streitig ist, ob der Kläger Anspruch auf vorgezogenes Übergangsgeld für die Zeit zwischen April 1977 und September 1984 hat.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers gegen das klagabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) zurückgewiesen, da er in dem og Zeitraum nicht berufsunfähig gewesen sei. Mit seiner Beschwerde gegen die Entscheidung des LSG, die Revision gegen sein Urteil nicht zuzulassen, macht der Kläger von den in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründen die Abweichung von Entscheidungen des BSG durch die Entscheidung des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG <Divergenz>) und einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 2 SGG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG <Verfahrensfehler>) geltend.

Die Beschwerde ist unzulässig, denn die Begründung entspricht nicht der in § 160a Abs 2 Satz 3 SGG geforderten Form.

Der Zulassungsgrund der Divergenz ist nur dann in der Beschwerdebegründung hinreichend dargelegt, wenn die Entscheidung des BSG, von der abgewichen ist, genau bezeichnet wird und der in dieser Entscheidung enthaltene Rechtssatz dargelegt wird sowie der im Urteil des LSG aufgestellte oder diesem Urteil zugrundeliegende Rechtssatz, der zu diesem Rechtssatz des BSG im Widerspruch stehen soll. Als Rechtssätze des BSG, von denen das LSG abgewichen sein soll, führt der Kläger an, "der Stand des Wissens und des Könnens des jeweiligen Versicherten sei unter Umständen durch berufskundige Sachverständige ... zu ermitteln, jedenfalls müsse die erforderliche Anpassungs- und Umstellungsfähigkeit vorliegen." Als weiteren Rechtssatz des BSG führt der Kläger auf, daß das BSG entschieden habe, daß bei entsprechenden Anhaltspunkten neben medizinischen Gutachten "insoweit unter Umständen zusätzliche psychologische Eignungstests erforderlich seien." Einen Rechtssatz des LSG, der hierzu im Widerspruch steht, hat der Kläger nicht aufgezeigt. Seiner Beschwerdebegründung ist jedenfalls nicht zu entnehmen, daß er vorbringt, das LSG habe als Rechtssatz aufgestellt, die erforderliche Anpassungs- und Umstellungsfähigkeit bei einem Kläger müsse nicht vorliegen.



Dem Urteil des LSG ist auch nicht zu entnehmen, daß es die Einholung von berufskundlichen Sachverständigengutachten generell für entbehrlich hält, soweit es um die Feststellung des Wissens und Könnens eines Versicherten geht. Im Gegenteil bezieht es sich in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils ausdrücklich auf die Entscheidungsgründe des Sozialgerichts (SG), das seinerseits berufskundliche Auskünfte beigezogen und verwertet hat und stellt die Ermittlungen des SG in diesem Zusammenhang sogar im Tatbestand umfangreich dar. Das LSG hat auch nicht etwa den Rechtssatz aufgestellt, auch bei entsprechenden Anhaltspunkten sei die Einholung von psychologischen Gutachten zur Feststellung der Anpassungs- und Umstellungsfähigkeit entbehrlich. Einen vom BSG aufgestellten Rechtssatz des Inhalts, daß die Anpassungs- und Umstellungsfähigkeit eines Versicherten immer und stets nur durch psychologische Gutachten festgestellt werden könne, hat nicht einmal der Kläger behauptet.

Auch den von ihm behaupteten Verfahrensmangel hat der Kläger nicht hinreichend dargelegt. Der Kläger meint, das LSG habe seine Entscheidung nicht ausreichend begründet. Er selbst legt aber dar, daß das LSG seine Feststellung, an der Flexibilität und Umstellungsfähigkeit des Klägers, bestünden keine begründeten Zweifel, mit dem Hinweis auf den gesamten Berufslebenslauf des Klägers begründet hat. Den beruflichen Werdegang des Klägers bis hin zum Jahr 1984 hat das LSG dabei im Tatbestand seines Urteils sogar ausführlich dargestellt. Das LSG brauchte auch nicht darzulegen, aufgrund welcher besonderen eigenen Sachkunde es begründete Zweifel an der Flexibilität und Umstellungsfähigkeit des Klägers verneint. Die Feststellung von Tatsachen - und die Flexibilität und Umstellungsfähigkeit eines Versicherten ist eine festzustellende Tatsache -, ist Aufgabe des Gerichts. Die tatsächliche berufliche Tätigkeit eines Klägers ist dabei ohne Zweifel eine zulässige Erkenntnisquelle, um auf eine mögliche berufliche Einsatzfähigkeit und die dazu notwendige Flexibilität und Umstellungsfähigkeit zu schließen. Der Beweis durch Sachverständige ist nur ein, nicht aber das ausschließliche Mittel, um Tatsachen festzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

